



**Gemeinde Heitenried**

---

**Nutzungsordnung 340.01**

**Turnhalle Sangera**

---

<i>Grundsatz</i>	Art. 1	1	Diese Nutzungsordnung regelt die Benützung der Turnhalle Sangera.
		2	Während den Unterrichtszeiten wird die Halle grundsätzlich von der Primarschule Heitenried benützt.
		3	Am Abend von Montag bis Freitag sowie ausserhalb der ordentlichen Schulzeit ist die Benützung den Vereinen vorbehalten, gemäss Belegungsplan.
		4	Die Turnhalle wird in der Regel den Vereinen auch an Wochenenden zur Verfügung gestellt.
<i>Eigentum</i>	Art. 2		Die Turnhalle und das Mobilier sind im Eigentum der Gemeinde Heitenried. Einzelne Mobilien können auch im Eigentum der Vereine sein.
<i>Zuständigkeit</i>	Art. 3	1	Für die Zuteilung und Nutzung der Turnhalle ist der Gemeinderat zuständig. Für die ausserordentliche Nutzung während den Schulzeiten wird eine Stellungnahme der Schulleitung eingeholt.
		2	Der Gemeinderat kann, die Kompetenz für die Bewilligung von Sportveranstaltungen, an das für den Sport zuständige Gemeinderatsmitglied delegieren.
<i>Verfahren</i>	Art. 4	1	Für jede ausserordentliche Nutzung (nicht im Belegungsplan vorgesehen) muss spätestens drei Monate im Voraus ein Benützungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
		2	Der Gesuchsteller bezeichnet eine Person, welche gegenüber der Gemeinde verantwortlich ist, dass die benützten Räumlichkeiten in tadellosem Zustand verlassen werden.
		3	Minderjährige Personen können kein Gesuch einreichen.
		4	Der Gemeinderat muss jegliche ausserordentliche Nutzung bewilligen und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit.
<i>Nutzung</i>	Art. 5	1	Die Turnhalle steht grundsätzlich zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Training) durch Ortsvereine zur Verfügung.
		2	Die Turnhalle kann zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Training) auch ortsfremden Vereinen zur Verfügung gestellt werden, unter Vorbehalt des Belegungsplanes.
		3	Die Turnhalle steht den Ortsvereinen für Vereinsanlässe zur Verfügung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und sofern keine anderen geeigneten Lokalitäten zur Verfügung stehen.
		4	Die Vereine müssen nachweisen können, dass es sich bei ihrem Verein um einen offiziellen Verein (Statuten, Vorstand, Versicherung) handelt. Der Verein muss für die breite Bevölkerung zugänglich sein und einen Zweck verfolgen, welcher im öffentlichen Interesse steht.
		5	Private Personen oder Personengruppen können die Turnhalle nicht nutzen.
<i>Priorität</i>	Art. 6		Die Benützung der Turnhalle wird wie folgt priorisiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinde Heitenried oder von ihr beauftragte Organisation.</li> <li>2. Während den Unterrichtszeiten die Primarschule Heitenried.</li> <li>3. Ausserhalb der Unterrichtszeiten: gemäss Belegungsplan</li> <li>4. Anlässe, die in einem sportlichen Zusammenhang stehen.</li> <li>5. Andere Veranstaltungen und Versammlungen</li> </ul>
<i>Belegungsplan</i>	Art. 7	1	Der Belegungsplan wird durch die Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Sportkommission erstellt.
		2	Änderungen unter den Vereinen sind möglich. Diese sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen, damit der Belegungsplan angepasst werden kann.
		3	Wird eine Hallenzeit gemäss Belegungsplan durch einen Verein nicht benützt, wird diese Zeit anderweitig zur Verfügung gestellt. Die Vereine müssen der Gemeindeverwaltung mitteilen, wenn eine Hallenzeit nicht mehr benützt wird.
		4	Wird durch die Gemeinde festgestellt, dass eine Hallenzeit durch einen Verein mehrmals nicht benützt wurde, wird diese nach Anhörung des Vereins gestrichen.

<i>Kosten</i>	Art. 8	1	Ortsansässigen Vereinen wird die Turnhalle für Trainings, offizielle Wettkämpfe, Sportveranstaltungen, welche nicht kommerziell bzw. gewinnorientiert sind, gratis zur Verfügung gestellt.
		2	Für kommerzielle Anlässe ohne sportlichen Hintergrund der Dorfvereine und Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen, mit Sitz in Heitenried, kann der Gemeinderat auf Ersuchen der Vereine die Turnhalle gratis zur Verfügung stellen.
		3	Für nicht ortsansässige Vereine wird die Turnhalle für Trainings und offizielle Wettkämpfe (ohne Verkauf von Getränken und Esswaren) gratis zur Verfügung gestellt.
		4	Für nicht ortsansässige Vereine zur Durchführung von Wettkämpfen (ganzer Tag mit Verkauf von Getränken und Esswaren) und für kommerzielle Anlässe von Dorfvereinen wird ein Betrag von CHF 200.00 pro Tag erhoben.
		5	Für alle anderen Fälle entscheidet der Gemeinderat situativ.
		6	Der Gemeinderat kann, aufgrund übergeordnetem Interesse, die Preisgestaltung der Turnhalle situativ anpassen.
		7	Die Gebühr wird durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und muss vor dem Anlass bezahlt werden.
<i>Reinigung</i>	Art. 9	1	Die Räumlichkeiten müssen nach der Nutzung bei übermässiger Verschmutzung gereinigt (Besenrein) werden.
		2	Bei einer ausserordentlichen Nutzung wird die Reinigung nach dem Anlass mit dem Hauswart besprochen.
		3	Wird eine übermässige Verschmutzung der Räumlichkeiten festgestellt, wird dem verursachenden Verein die Nachreinigung mit einem Ansatz von CHF 50.00 pro Stunde und Person in Rechnung gestellt.
<i>Parkplätze</i>	Art. 10		Bei grösseren Veranstaltungen hat der Organisator für eine Parkplatzzuweisung und entsprechende Signalisation zu sorgen. Der Gemeinderat behält sich vor, ein Parkplatzkonzept zu verlangen.
<i>Bewilligung</i>	Art. 11		Der Mieter ist zuständig, die notwendigen Bewilligungen (z.B. Patent K, Verlängerungen) einzuholen.
<i>Haftung</i>	Art. 12	1	Die der Gemeinde angegebene Person ist verantwortlich für folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordnung und Disziplin der Benutzer und Besucher</li> <li>• Einhaltung des strikten Rauchverbotes</li> <li>• Löschen der Lichter</li> <li>• Schliessen der Fenster und Türen</li> <li>• Einhaltung der Lärmvorschriften und Nachtruhezeiten</li> <li>• Abschaltung und korrekte Benutzung der Musikanlage</li> <li>• Für alle daraus entstandenen Schäden haftet der Benutzer. Allfällige Beschädigungen und Verluste sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.</li> </ul>
		2	Für Personen- oder Sachschäden, die den Veranstaltern oder Veranstaltungsbesuchern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Benutzer haben für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen.
		3	Die Versicherung des durch den Benutzer eingebrachten Gutes gegen Beschädigung, Feuer, Wasser oder Diebstahl ist Sache des Benützers. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
		4	Die Gemeinde kann einen Versicherungsnachweis oder die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
		5	Minderjährige dürfen die Räumlichkeiten nur im Beisein einer verantwortlichen Leiterin oder eines Leiters benutzen.
		6	Bei Reklamationen oder Verlusten behält sich der Gemeinderat vor, die Halle demjenigen Benutzer kein weiteres Mal zur Verfügung zu stellen.

<i>Hausordnung</i>	Art. 13	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Während den wöchentlichen Trainings, muss das Gebäude spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden.</li><li>2 In den Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot.</li><li>3 Die Benützung der Räumlichkeiten und des Mobiliars hat mit grösster Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.</li><li>4 In der Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen Sport betrieben werden.</li><li>5 Zuschauer ohne Hallenschuhe halten sich am Rand der Halle auf.</li><li>6 Das gemeindeeigene Mobiliar darf nicht aus dem Gebäude genommen werden ohne Zustimmung des Hauswartes.</li><li>7 Die verantwortliche Person öffnet die Turnhalle und ist während des Trainings anwesend. Die verantwortliche Person verlässt die Halle als Letzte.</li><li>8 Für die Grobreinigung der benützten Räume hat der Veranstalter zu sorgen.</li><li>9 Der Geräteraum ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.</li><li>10 Für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude hat der Veranstalter zu sorgen.</li><li>11 Beim Verlassen der Turnhalle ist das Licht auszuschalten und die Eingangstüre abzuschliessen.</li><li>12 Für nicht sportliche Anlässe muss immer der Bodenschutz ausgelegt werden.</li></ol>
<i>Schlussbestimmungen</i>	Art. 14	Frühere Nutzungsrichtlinien für die Turnhalle sind aufgehoben.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 15	Die vorliegende Benützungordnung tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Heitenried am 20. März 2017.

#### GEMEINDERAT HEITENRIED

Der Gemeindeverwalter:

  
David Vogelsang



Der Ammann:

  
Bruno Werthmüller